

01.12.89

AS - Fz - K - R - Wi

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Verlängerung beschäftigungsfördernder Vorschriften
(Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 - BeschFG 1990)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 175. Sitzung am 15. November 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksache 11/5654 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung
beschäftigungsfördernder Vorschriften
(Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 -
BeschFG 1990)
- Drucksache 11/4952 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 22.12.89

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Verlängerung beschäftigungsfördernder
Vorschriften (Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 -
BschFG 1990)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Änderung des Gesetzes über arbeitsrechtliche
Vorschriften zur Beschäftigungsförderung,
des Arbeitsförderungsgesetzes,
des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
und des Schwerbehindertengesetzes**

(1) Das Gesetz über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 1990“ durch die Angabe „31. Dezember 1995“ ersetzt.

(2) Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) In § 40a Abs. 1a werden die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1995“ und die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1996“ sowie in § 40b die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt. In § 44 Abs. 2b Satz 1, § 97 Abs. 3 Satz 1, §§ 119a und 155a wird jeweils die Jahreszahl „1989“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt. In § 44 Abs. 2b Satz 4, § 97 Abs. 3 Satz 2, § 105c Abs. 1 Satz 3 und § 242e wird jeweils die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

b) § 63 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bis zum 31. Dezember 1995 wird Kurzarbeitergeld auch an Arbeitnehmer gewährt, die zur Vermeidung von anzeigepflichtigen Entlassungen im Sinne des § 17 Nr. 1 des Kündigungsschutzgesetzes in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefaßt sind, wenn der Arbeitsausfall auf einer schwerwiegenden struktu-

rellen Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweiges beruht und der hiervon betroffene Arbeitsmarkt außergewöhnliche Verhältnisse aufweist; die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 3 brauchen nicht vorzuliegen. Der Betrieb soll den in der betrieblichen Einheit (Satz 1, erster Halbsatz) zusammengefaßten Arbeitnehmern eine berufliche Qualifizierung ermöglichen.“

c) § 67 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1995 in den Fällen des § 63 Abs. 4 bis auf vierundzwanzig Monate verlängert wird.“

d) In § 105c wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn dem Arbeitslosen eine Teilrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist.“

(3) Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1068), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330), wird wie folgt geändert:

a) Nach Artikel 1 § 1 wird eingefügt:

§ 1a

Anzeige der Überlassung

(1) Keiner Erlaubnis bedarf ein Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten, der zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen an einen Arbeitgeber desselben Wirtschaftszweigs im selben oder im unmittelbar angrenzenden Handwerkskammerbezirk einen Arbeitnehmer bis zur Dauer von drei Monaten überläßt, wenn er die Überlassung vorher schriftlich dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Landesarbeitsamt angezeigt hat.

(2) In der Anzeige sind anzugeben

1. Vor- und Familiennamen, Wohnort und Wohnung, Tag und Ort der Geburt des Leiharbeitnehmers,
2. Art der vom Leiharbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit und etwaige Pflicht zur auswärtigen Leistung,
3. Beginn und Dauer der Überlassung,
4. Firma und Anschrift des Entleihers.“

b) In Artikel 1 § 12 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 317 a der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „§ 28 a Viertes Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

c) Artikel 1 § 16 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. eine Anzeige nach § 1a nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.“

bb) In Absatz 2 werden vor der Zahl „3“ die Zahl „2a“ und ein Komma eingefügt.

d) Artikel 6 § 3a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 werden Artikel 1 § 1a, Artikel 1 § 16 Abs. 1 Nr. 2a und in Artikel 1 § 16 Abs. 2 die Zahl „2a“ und das nachfolgende Komma gestrichen sowie in Artikel 1 § 1 Abs. 2, in Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 6 und in Artikel 1 § 16 Abs. 1 Nr. 9 jeweils das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.“

bb) In Absatz 2 wird die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

(4) In § 8 und § 10 Abs. 2 des Schwerbehinderten-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Jahreszahl „1989“ jeweils durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

(5) In Artikel 2 § 7 Abs. 3 Satz 3 des Arbeiter-
rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

(6) In Artikel 2 § 7a Abs. 4 Satz 3 des Angestellten-
versicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

(7) In Artikel 2 § 4 Abs. 6 Satz 3 des Knappschafts-
rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

(8) In Artikel 1 des Rentenreformgesetzes 1992 vom ... (BGBl. I S. ...) wird § 237 wie folgt gefasst:

§ 237

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit

Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit besteht auch für Versicherte, die während der Arbeitslosigkeit von 52 Wochen nur deshalb der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung standen, weil sie nicht bereit waren, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Der Zeitraum von zehn Jahren, in dem acht Jahre Pflichtbeitragszeiten sein müssen, verlängert sich auch um

1. Arbeitslosigkeitszeiten nach Satz 1,

2. Ersatzzeiten,

soweit diese Zeiten nicht auch Pflichtbeitragszeiten sind. Vom 1. Januar 1996 an werden Arbeitslosigkeitszeiten nach Satz 1 nur berücksichtigt, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 1. Januar 1996 begonnen hat und der Versicherte vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat.“

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. § 1 Abs. 2 Buchstaben b und c tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

21.12.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Verlängerung beschäftigungsfördernder Vorschriften
(Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 - BeschFG 1990)

Der Bundesrat hat in seiner 608. Sitzung am 21. Dezember 1989 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. November 1989 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g

zum

Gesetz zur Verlängerung

beschäftigungsfördernder Vorschriften

(Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 - BeschFG 1990)

Der Bundesrat

- stellt fest, daß in dem Gesetzesvorhaben aus einer rechtlichen Fehleinschätzung der Bundesregierung in ihrer Gegenüberung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 (BT-Drucksache 10/2102) zur Tragweite des § 6 BeschFG hinsichtlich einer tarifvertraglichen Rechtsposition der öffentlichen Hände keine Folgerungen gezogen worden sind;
- bedauert dies auf dem Hintergrund der seinerzeit aufgezeigten finanziellen Risiken für die Länder in einer Größenordnung von rd. 500 Mio. DM, die nunmehr durch Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Tragen kommen, und er behält sich Gesetzesinitiativen zum Beschäftigungsförderungsgesetz vor.

Das 1985 in Kraft getretene Beschäftigungsförderungsgesetz mit dem darin verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung vollzeit- und teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer (§ 2 Abs. 1 BeschFG) traf bei Bund, Ländern und Gemeinden auf die tarifvertragliche Rechtslage, daß ein zahlenmäßig erheblicher Personenkreis Teilzeitbeschäftigter mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit von der Geltung des Bundesangestelltentarifvertrages ausgenommen ist (§ 3 Buchst. a BAT). Bei den Ländern sind dies insbesondere nebenberuflich tätige Lehrkräfte, die unterhalb des BAT-Vergütungsniveaus bezahlt werden. Bei den Beratungen des Entwurfs des Beschäftigungsförderungsgesetzes waren Zweifel aufgetreten, ob diese tarifvertragliche Rechtslage von der Vorschrift des § 6 des Gesetzentwurfs getragen wurde, der vorsieht, daß von dem Gleichbehandlungsgebot durch Tarifvertrag auch zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden kann. Um Mehrkosten für die Länderhaushalte zu vermeiden, die in Höhe von rd. 500 Mio. DM entstanden wären, wenn der tarifvertraglichen Grundlage der Boden entzogen worden wäre, hatte der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 5. Oktober 1984 (BT-Drs. 10/2102) vorgeschlagen, die rechtlichen Zweifel durch Ergänzung der Vorschrift des § 6 Beschäftigungsförderungsgesetz zu beseitigen. Die Bundesregierung stimmte dem Vorschlag in ihrer Gegenäußerung (BT-Drs. 10/2102) nicht zu. Sie teilte zwar die von finanzpolitischen Überlegungen getragenen Erwägungen des Bundesrates, sah jedoch juristisch keinen Handlungsbedarf.

Die Rechtsauffassung der Bundesregierung wurde durch das Bundesarbeitsgericht nicht bestätigt.

Aufgrund der damaligen Gegenäußerung der Bundesregierung hätte im Zuge dieses Gesetzesvorhabens dem Willen des Gesetzgebers zur Geltung verholfen werden müssen.